



# Satzung

## Präambel:

Alle in dieser Satzung beschriebenen Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Jedes der beschriebenen Gremien ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.

## §1 Klassensprecher\*innen

(1) Klassensprecher\*innen vertreten die Interessen der Schüler\*innen einer Klasse gegenüber ihren Lehrer\*innen, der SV und nach außen.

Aufgabe des/der Klassensprecher\*in ist es, bei Konflikten innerhalb der Klasse oder mit Lehrer\*innen zu vermitteln oder externe Vermittler\*innen (z.B. aus dem SV-Team) einzuschalten. Außerdem sind die Klassensprecher\*innen die Vertretung der Klasse in der SV-Vollversammlung und geben Informationen der SV an die Schüler\*innen weiter.

(2) Jede Klasse der Sekundarstufe I wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei Klassensprecher\*innen und zwei Stellvertreter\*innen getrennt voneinander nach dem Gruppenwahlverfahren für eine Amtszeit von einem Schuljahr. Hierbei ist jede/r anwesende/r Schüler\*in der Klasse stimmberechtigt.

(3) Alle Mitglieder der Klasse haben - unabhängig von ihrem Geschlecht - das gleiche Recht als Klassensprecher\*in oder Stellvertreter\*in zu kandidieren und gewählt zu werden.

(4) Eine Abwahl von Klassensprecher\*innen ist nur möglich mit Rücksprache mit der Schülerversammlung.

(5) In der Sekundarstufe II wählt jeder Kurs zu Beginn jedes Schuljahres eine/n Kursprecher\*in. Die Regelungen zu diesen Wahlen entsprechen den oben genannten Regeln zur Wahl von Klassensprecher\*innen, außer, dass es nur eine/n Kursprecher\*in und eine/n Stellvertreter\*in gibt und diese nicht Teil der SV-Vollversammlung sind.

## **§2 Jahrgangsstufensprecher\*innen**

(1) Die Jahrgangsstufensprecher\*innen einer Stufe sind alle gleichberechtigt und nehmen die Aufgaben von Klassensprecher\*innen in der Sekundarstufe II wahr. Außerdem leiten sie die Vorbereitungen für alle mit dem Abitur ihrer Jahrgangsstufe verbundenen Festlichkeiten und Aktionen.

(2) Die Anzahl der Jahrgangsstufensprecher\*innen einer Stufe ist abhängig von der Anzahl der Schüler\*innen der Stufe. Für jede angefangene 20 Schüler\*innen ist ein/e Jahrgangsstufensprecher\*in zu wählen.

(3) Die Jahrgangsstufensprecher\*innen werden zu Beginn jedes Schuljahres auf einer vom SV-Team organisierten Stufenversammlung nach dem Gruppenwahlverfahren für eine Amtszeit von einem Schuljahr gewählt. Hierbei dürfen alle anwesenden Schüler\*innen der Stufe kandidieren und wählen. Alle Kandidat\*innen, die nicht gewählt wurden, gelten automatisch in der Reihenfolge ihres Stimmenverhältnisses als Vertreter\*innen der Jahrgangsstufensprecher\*innen.

(4) Eine Abwahl von Jahrgangsstufensprecher\*innen vor Ende der Amtszeit ist nicht vorgesehen.

## **§3 SV-Lehrer\*innen**

(1) Die SV wird in der Regel durch zwei SV-Lehrer\*innen beratend unterstützt. Sie nehmen an SV-Vollversammlungen, Sitzungen des SV-Teams und Schulkonferenzen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Die Versammlungsleitung bei SV-Vollversammlungen oder Sitzungen des SV-Teams bzw. der/die Schülersprecher\*in hat bei Schulkonferenzen die Möglichkeit, die SV-Lehrer\*innen von der Versammlung dauerhaft oder vorübergehend auszuschließen.

(3) Beide SV-Lehrer\*innen werden gemeinsam zu Beginn jedes Schuljahres nach dem Gruppenwahlverfahren von der SV-Vollversammlung für eine Amtszeit von einem Schuljahr gewählt.

(4) Jede\*r Lehrer\*in hat die Möglichkeit, als SV-Lehrer\*in zu kandidieren. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vor der Wahl eine Liste im Lehrer\*innenzimmer ausgehängt, auf der jede/r Lehrer\*in seine/ihre Kandidatur eintragen kann.

(5) Die SV-Lehrer\*innen können eine Sondersitzung des SV-Teams nach ihrem Bemessen einberufen, bei der sie die Sitzungsleitung innehaben.

## **§4 SV-Team**

(1) Das SV-Team übernimmt die inhaltliche Arbeit der SV und vertritt diese auf der Schulkonferenz. Zudem bestimmt es die Vertreter\*innen der Schüler\*innenschaft in anderen schulischen Gremien, wie Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen. Das SV-Team muss die SV-Vollversammlung über alle Vorgänge innerhalb der SV informieren, solange und wenn es angemessen ist.

(2) Das SV-Team besteht aus 12+2 Schüler\*innen. Zwölf davon aus den Jahrgangsstufen 7 bis zur Qualifikationsphase 2 und zwei weitere jeweils aus den Jahrgangsstufen 5 und 6.

(3) Das SV-Team wird jedes Jahr zu Beginn des zweiten Halbjahres nach dem Gruppenwahlverfahren von der SV-Vollversammlung für eine Amtszeit von einem Schuljahr gewählt. Hierbei werden die beiden Vertreter\*innen der Unterstufe separat gewählt, d. h. mit separater Kandidatur, Wahl und Bekanntgabe. Diejenigen, die nicht gewählt wurden, gelten automatisch in der Reihenfolge ihres Stimmenverhältnisses als Nachrücker\*innen für die Schulkonferenz.

(4) Das SV-Team hält regulär einmal in der Woche eine Sitzung ab, zu der der/die Schülersprecher\*in oder ein/e von dem/der Schülersprecher\*in legitimierte/r Sitzungsleiter\*in alle Mitglieder des SV-Teams, die SV-Lehrer\*innen und ggf. Gäste schriftlich einlädt.

(5) Sollte ein Mitglied des SV-Teams extremes Fehlverhalten aufweisen, kann, nachdem dieses Fehlverhalten drei Mal auf Sitzungen protokolliert und das SV-Mitglied darauf hingewiesen wurde, ein Abwahl-Antrag gestellt werden. Ein extremes Fehlverhalten liegt vor, wenn das SV-Mitglied seiner Aufgabe innerhalb der Arbeitsgruppe nicht nachkommt und damit massiv die Arbeit des Teams behindert und häufig unentschuldig fehlt. Über diesen Antrag wird geheim innerhalb des SV-Teams abgestimmt. Um ihn anzunehmen, darf maximal ein/e Stimmberechtigte\*r gegen die Abwahl stimmen oder sich enthalten. Sollte der/die Abzuwählende entschuldigt fehlen, wird die Abstimmung vertagt.

## **§5 Schülersprecher\*in**

(1) Der/die Schülersprecher\*in übernimmt die Leitung der SV und des SV-Teams. Seine/Ihre Aufgabe ist es, das SV-Team zu koordinieren und als Ansprechpartner\*in für alle zur Verfügung zu stehen.

(2) Der/die Schülersprecher\*in wird jedes Jahr zu Beginn des zweiten Halbjahrs von der SV-Vollversammlung in einem Einzelwahlverfahren für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Separat hierzu werden auf derselben SV-Vollversammlung zwei stellvertretende Schülersprecher\*innen nach dem Gruppenwahlverfahren für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(3) Als Schülersprecher\*in oder stellvertretende/r Schülersprecher\*in kandidieren kann nur, wer Mitglied des SV-Teams und Stimmberechtigte\*r der SV-Vollversammlung ist.

(4) Tritt ein/e Schülersprecher\*in vor Ende der Amtszeit zurück oder wird nach §4 Absatz 5 abgewählt, wird die Position bis zur nächsten Vollversammlung gleichberechtigt durch seine/ihre beiden Stellvertreter\*innen ersetzt. Auf der nächsten Vollversammlung wird dann für den Rest der Amtszeit ein/e neue/r Schülersprecher\*in gewählt.

(5) Tritt ein/e stellvertretende/r Schülersprecher\*in vor Ende seiner Amtszeit zurück oder wird nach §4 Absatz 5 abgewählt, fällt er/sie ersatzlos weg oder es wird eine außerordentliche SVV einberufen, um ein/e neue/n stellvertretende/n Schülersprecher\*in unter Berücksichtigung von §8 zu wählen. Auf der nächsten SV-Vollversammlung wird dann für den Rest der Amtszeit ein/e neue/r stellvertretende/r Schülersprecher\*in gewählt.

## **§6 SV-Vollversammlungen**

(1) Die SV-Vollversammlung ist das höchste Gremium der SV in der Schule. Sie tagt auf Einladung des SV-Teams mindestens zweimal jährlich, jeweils zu Beginn eines Halbjahres.

(2) Stimmberechtigt sind aus jeder Klasse der Sekundarstufe I die beiden Klassensprecher\*innen und die Jahrgangsstufensprecher\*innen jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe II. Sollte eine von diesen Personen verhindert sein, kann sie durch eine/n seiner/ihrer Vertreter\*innen ersetzt werden.

(3) Jede/r Schüler\*in der Schule kann bei vorheriger Anmeldung beim SV-Team und mit Absprache mit den betroffenen Lehrkräften an einer SV-Vollversammlung teilnehmen. Außenstehende (z.B. Lehrer\*innen) haben die Möglichkeit, beim SV-Team eine Teilnahme zu beantragen. In beiden Fällen sind die teilnehmenden Personen nicht stimmberechtigt.

(4) Alle Stimmberechtigten müssen spätestens zwei Wochen vor der SV-Vollversammlung schriftlich zu dieser eingeladen werden. Gäste müssen sich spätestens eine Woche vor der SV-Vollversammlung bei der Schülerversammlung anmelden oder die Teilnahme beantragen.

## **§7 Unter-, Mittel- und Oberstufenversammlungen**

(1) Alle Stimmberechtigten müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu dieser eingeladen werden. Gäste müssen sich spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Schülerversammlung anmelden oder die Teilnahme beantragen.

(2) Unter- und Mittelstufenversammlungen werden in regelmäßigen Abständen vom SV-Team organisiert und dienen ausschließlich der Erstellung eines Meinungsbilds. Sie sind nicht beschlussfähig.

(3) Mitglieder der Unterstufenversammlung sind alle Klassensprecher\*innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie vom SV-Team eingeladene Gäste.

(4) Mitglieder der Mittelstufenversammlung sind alle Klassensprecher\*innen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie vom SV-Team eingeladene Gäste.

## **§8 Personenwahlen**

(1) Personenwahlen der SV werden nach zwei verschiedenen Wahlverfahren durchgeführt: Dem Gruppen- und dem Einzelwahlverfahren. Sollte bei einer Wahl nicht eindeutig geregelt sein, welches Verfahren angewandt wird, stimmen alle Wahlberechtigten offen darüber ab.

(2) Im Vorfeld jeder Wahl wird durch eine offene Abstimmung vom SV-Team ein/e Wahlleiter\*in bestimmt. Der/die Wahlleiter\*in muss Schüler\*in oder Lehrer\*in der Schule sein. Er/sie erklärt allen Stimmberechtigten das Wahlverfahren, leitet die Auszählungen und gibt das Ergebnis bekannt. Der/die Wahlleiter\*in darf selbst nicht bei der Wahl antreten und muss Neutralität wahren.

Alle Kandidaten/Kandidatinnen bekommen vor der Wahl die Möglichkeit, sich, und ggf. seine/ihre Ziele und Programme, kurz vorzustellen.

(3) Beim Gruppenwahlverfahren werden alle Plätze gleichzeitig und geheim gewählt. Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie es zu vergebene Plätze gibt. Sollte ein/e Stimmberechtigte\*r mehrere Stimmen für eine/n Kandidaten/Kandidatin abgeben oder insgesamt zu viele Stimmen abgeben, werden alle Stimmen dieses/dieser Stimmberechtigten ungültig. Sollte ein/e Stimmberechtigte\*r zu wenig Stimmen abgeben, gelten alle seine übrigen stimmen als Enthaltungen. Gewonnen haben die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Hierzu reicht eine relative Mehrheit. Sollte das Wahlergebnis nicht eindeutig sein, kann eine Stichwahl durchgeführt werden. Über das Wahlverfahren dieser Stichwahl entscheidet der/die Wahlleiter\*in.

Es ist möglich in einer geheimen Abstimmung einen Teil oder alle der zu vergebenen Plätze, durch die Bestätigung bisheriger Inhaber\*innen dieser Ämter, zu belegen.

(4) Beim Einzelwahlverfahren wird ein Platz einzeln geheim gewählt. Jede/r Stimmberechtigte hat exakt eine Stimme. Sollte ein/e Stimmberechtigte\*r mehrere Stimmen abgeben, werden alle seine/ihre Stimmen ungültig. Gewonnen hat der/die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen. Sollten mehrere Kandidat\*innen gleich viele Stimmen und kein/e andere/r Kandidat\*in mehr Stimmen als diese/r haben, wird eine Stichwahl durchgeführt. Über das Wahlverfahren dieser Stichwahl entscheidet der/die Wahlleiter\*in.

(5) Nach jeder Wahl werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Tun sie dies nicht, werden die Plätze, die sie belegt hätten, neu gewählt.

## **§9 Formalia**

In allen offiziellen Veröffentlichungen des SV-Teams bzw. der SV wird mit einem Sternchen gegendert.

## **§10 Satzungsänderungen**

(1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von 66,6% der Stimmberechtigten auf einer SV-Vollversammlung verändert werden.

(2) Satzungsänderungsanträge kann jede/r Schüler\*in der Schule stellen und sie sind mindestens drei Wochen vor der SV-Vollversammlung beim SV-Team einzureichen und müssen jeder Einladung beiliegen.

Stand: Februar 2020